

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3e VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3e Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, das Bundeskriminalamt und die Behörden der Polizei."

Begründung:

Für alle Sicherheitsbehörden
- also auch für die Polizei -
muß es bei der Rechtslage bleiben,
daß sie nicht zur Auskunftsertei-

lung verpflichtet sind. Ausforschungen der Sicherheitsbehörden müssen zuverlässig ausgeschlossen sein. Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden können grundsätzlich nicht offenbart werden, ohne daß die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags gefährdet wird. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die zwingenden Erfordernisse staatlicher Aufgabenerfüllung angemessen. Der Gesetzgeber kann innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens das Auskunftsrecht gegenüber öffentlichen Stellen verhältnismäßig ausgestalten, in bestimmten Bereichen, wie Polizei und Verfassungsschutz, auch ganz ausschließen.